Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

Donnerstag, 6, November 1997

- HALI:
 Bekanntnachung öffentlicher Bauaufträge, offenes Verfahren;
 Erweiterung der Fünf-Seen-Schule Starnberg
 Verordnung des Landratsamtes Starnberg über das Wasserschutzgebiet Andechs (Brünnen IV) in der Gemeinde Andechs
 (Landkreis Starnberg) für die öffentliche Wasserversorgung der
 Gemeinde Andechs vom 3. November 1997
- 2. Anderung des Flächenutzungsplanes in der Gemeinde Tutzing, frühzeitige Beteiligung der Bürger und Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch BauGB bzw. § 4 Abs. 1 BauGB

Bekanntmachung öffentlicher Bauaufträge, offenes Verfahren; Erweiterung der Fünf-Seen-Schule Starnberg

1. Name des öffentl. Auftraggebers

Landratsamt Starnberg Kreiseigener Hochbau

Anschrift Strandbadstraße 2 82319 Starnberg

Telefon (08151) 148-382

Telefax (08151) 148-524

2. a) Gewähltes Vergabeverfahren offenes Verfahren

offenes Verfahren

) Art des Auftrages, der Gegenstand des Auftrages ist:

1 Los 1 Baumeisterarbeiten
Los 2 Putzarbeiten
I Zimmerarbeiten
III Gerüstarbeiten

3. a) Ort der Ausführung

Fünf-Seen-Schule Starnberg

Fünf-Seen-Schule Starnberg
Zeppelinpromenade 9
82319 Starnberg
b) Art und Umfang der Leistung, allg. Merkmale des Bauwerks:
1 Los 1 Baumeisterarbeiten
– Einrichten der Baustelle
– ca. 2000 m' Bodenaushub
– ca. 600 m' Verfüllen
– ca. 200 m' Stahlbeton
– ca. 200 m' Stahlbeton
– ca. 200 m' Mauerwerk
– ca. 400 m' Ziegel-Elementdecke
– ca. 120 m KG-Rohr mit Bögen und Abzweigen
– ca. 200 m Blektroleerrohre
Los 2 Putzarbeiten

Los 2 Putzarbeiten – ca. 1500 m² Innenputz

II Zimmerarbeiten
– ca. 22 m³ Brettschichtholz

ca. 630 m² Fertigteil-Dachelemente für flachgeneigtes Pultdach (incl. aller Anschlüsse)

III <u>Gerüstarbeiten</u>
– ca. 800 m² Fassadengerüst (Firsthöhe 10 m)

c) Falls das Bauwerk oder der Auftrag in mehrere Lose aufgeteilt wird, Größenordnungen der einzelnen Lose und Möglichkeit für eines, mehrere oder sämtliche Lose Angebote einzureichen:

für die Losaufteilung siehe obenstehende Angaben, Angebote für einzelne Lose oder Gesamtgewerk sind möglich d) Angaben über den Zweck des Bauwerks oder des Auftrages, wenn dieser auch die Erstellung von Entwürfen umfaßt:

entfällt

4. Frist für die Ausführung: I Los 1 4/98–06/98 Los 2 8/98 II 6/98 III 6/98–10/98

5. a) Name und Anschrift der Dienststelle, bei der die Verdingungs-unterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert werden können:

schriftlich bei

28. 11. 1997

b) Gegebenenfalls Höhe und Einzelheiten der Zahlung der Gebühr für Übersendung dieser Unterlagen:

Verrechnungsscheck über: I: 40,00 DM II+III: je 20,00 DM

6. a) Einsendefrist für Angebote: 23. 12. 1997

b) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind:

Landratsamt Starnberg, Kreiseigener Hochbau, Strandbad-straße 2, 82319 Starnberg

c) Sprache(n), in der (denen) die Angebote abgefaßt sein müssen.

deutsch 7. a) Gegebenenfalls Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen:

Bieter und ihre Bevollmächtigten
b) Datum, Uhrzeit und Ort der Angebotseröffnung:

23. 12. 97 I 10.00 Uhr II 10.30 Uhr III 11.00 Uhr

Landratsamt Starnberg, Kreiseigener Hochbau, Strandbad-straße 2, 82319 Starnberg 8. Geforderte Sicherheitsleistungen:

Bürgschaft in Höhe von 5% der Leistungen

9. Wesentliche Zahlungsbedingungen:

nach VOB

Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft, an die

der Auftrag vergeben wird, haben muß:
Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigten Vertretern

11. Verlangter Nachweis für die Beurteilung der Eignung:

rerangter Nachweis für die Beurteilung der Eignung:
 Es werden nur solche Firmen zur Angebotsanabgabe aufgefordert, die mit der Anforderung der Verdingungsunterlagen Referenzen neueren Datums vorlegen, die die Erfahrungen mit ähnlichen Maßnahmen wie der o. g. belegen.
 Zuschlags- und Bindefrist:

13. Kriterien für die Auftragserteilung, wenn diese nicht in den Verdinaunasunterlagen sind:

Der Zuschlag wird auf das Angebot erteilt, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte als das annehmbarste erscheint

14. Gegebenenfalls Ausschluß von Änderungsvorschlägen oder Ne-

Verordnung des Landratsamtes Starnberg über das Wasser-schutzgebiet Andechs (Brunnen IV) in der Gemeinde Andechs (Landkreis Starnberg) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Andechs vom 3. November 1997

Das Landratasamt Starnberg erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBI. 15. 1529, ber. 5. 1654) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1994 (BGBI. 15. 1440) i.V. mit Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBI. S. 822) folgende

Verordnung § 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Gemeinde Andechs wird in der Gemarkung Frieding (Gemeinde Andechs) das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

15. a) Sonstige Angaben: Landratsamt Starnberg b) Sonstige Angaben, insbesondere die Stelle, an der sich der Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstäße gegen die Ver-gabebestimungen wenden kann:
 Regierung von Oberbayern, VOB-Stelle, Maximilianstraße 29, 80539 München

16. Tag der Veröffentlichung der Vorabinformation:

17. Tag der Absendung der Bekanntmachung

§ 2 Schutzgebiet

1 Fassungsbereich 1 engeren Schutzzone 1 weiteren Schutzzone

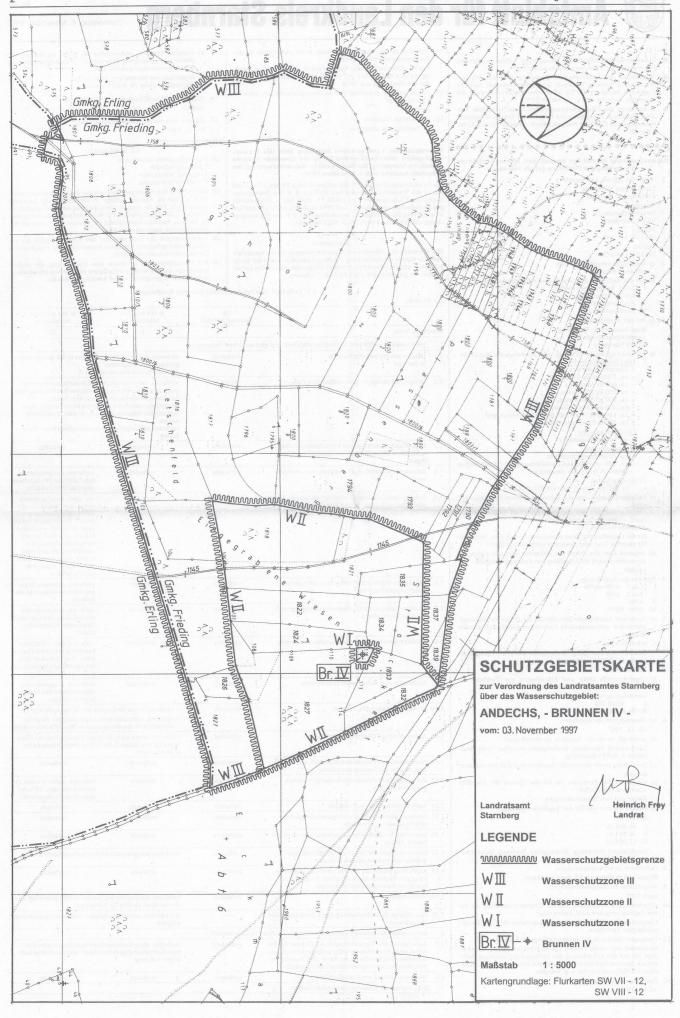
1 weiteren Schutzzone
 (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1:5000 maßgebend, der im Landratsamt Starnberg und im Rathaus Andechs niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(4) Der Fassungshergieh ist durch eine Umsätunung die engesen.

(4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone und die weitere Schutzzone sind, soweit erforderlich in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

(1) I	§ 3 Verbotene ode	er nur beschränkt zulä	ssige Handlungen		
		im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
Ents	pricht Zone	I	п	TE III	
1.	bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gä	rtnerischen Nutzunger	1		
1.1	Düngen mit Wirtschaftsdüngern (s. Anlage)	verboten	verboten, außer bei Be gebenen Ausbringzeite ansonsten verboten wi		
1.2 Düngen mit sonstigen stickstoffhaltigen Düngern		verboten	gung unter Anrechnun der Stickstoffnachliefe ganzjährig verboten au unmittelbar folgenden anbau;	ort- und bedarfsgerechte Dün- g der organischen Düngung und rung aus dem Boden; If abgeernteten Flächen ohne Zwischen- oder Hauptfrucht- enem oder schneebedecktem	
1.3	Lagern und Ausbringen von Klärschlamm, Fäkal- schlamm und Kompost aus zentralen Bioabfallan- lagen	verboten	verboten	verboten	
1.4	* befestigte Dungstätten zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten, ausgenommen mit Ableitung der Jauche in einen dichten Behälter	
1.5	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle oder Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten, ausgenommen mit dichten Behältern, die eine Leckagekennung zu- lassen. Die Dichtheit der ge- samten Anlage, einschließ- lich Zu- und Ableitungen, ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen und regel- mäßig, mindestens jedoch alle 5 Jahre, wiederkeh- rend zu prüfen	
1.6	Lagern von Wirtschafts- oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten	verboten	verboten, sofern nicht ge- gen Niederschlag dicht ab- gedeckt	
1.7	ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten, ausgenommen mit Ableitung der Gär- und Sickersäfte in dichte Be- hälter	
1.8	Gärfutterbereitung außerhalb ortsfester Anlagen	verboten	verboten	verboten, außer Gärfutter- bereitung in kleinen Einhei- ten (< 5 m³) mit einer dich- ten allseitigen Umwicklung (z. B. Rundballensilage)	
1.9	Stallungen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten, ausgenommen entsprechend den Maßga- ben laut Anlage	
1.10	Freilandtierhaltung (s. Anlage)	verboten	 verboten, wenn die Grasnarbe flächig verletzt wird verboten, sofern nicht die Ernährung der Tiere im wesentlichen aus den genutzten Weideflächen erfo 		
1.11	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	verboten	verboten, sofern nicht	eben den Vorschriften des Pflan- die Gebrauchsanleitungen be-	
1.12	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten	verboten	verboten	
1.13	Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	verboten	verboten	verboten, außer bis zum Er- reichen von max. 70 % der nutzbaren Feldkapazität	
1.14	Naßkonservierung von Rundholz	verboten	verboten	verboten	
1.15	Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten	
1.16	besondere Nutzungen neu anzulegen oder zu erweitern (s. Anlage)	verboten	verboten	verboten	
1.17	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflut- gräben zu errichten oder zu ändern	verboten	verboten, ausgenomm	en Unterhaltungsmaßnahmen	
1.18	Kahlschlag größer als 2000 m² oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme, Rodung, Umbruch von Dauergrünland (s. Anlage)	verboten	verboten	verboten	
1.19	Winterfurche	verboten	verboten, ausgenomm vermeidbar, ab dem 15	en, wenn fruchtfolgebedingt un-	
1.20	Ganzjährige Bodenbedeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht			achtfolge- und witterungsbedingt	
2.	bei sonstigen Bodennutzungen (soweit nicht in den Nrn	. 3 bis 6 geregelt)			
2.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, ins- besondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbaue und Torfstiche	verboten		en Bodenbearbeitung im Rah- äßen land- und forstwirtschaft-	
2.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	verboten	verboten	verboten	



E		im - Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Ents 3.1	spricht Zone Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefähr- dender Stoffe im Sinne des § 19 a WHG zu errichten	Verboten	II verboten	- III verboten
3.2	oder zu erweitern Anlagen nach § 19g WHG zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
3.3	Anlagen nach § 19g WHG zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen zu er- richten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten, ausgenommen Anlagen im üblichen Rah- men von Haushalt und Landwirtschaft – bis 201 für Stoffe der Was sergefährdungsklasse 3 – bis 100001 für Stoffe bis
3.4	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenschutzmitteln. außerhalb von Anlagen nach Nrn. 3.2 und 3.3 (ohne Nr. 1.11)	verboten	verboten	Wassergefährdungs- klasse 2 verboten, ausgenommen kurzfristige Lagerung von Stoffen bis Wassergefähr- dungsklasse 2 in zugelasse nen Transportbehältern bi zu je 50 Litern, deren Dicht heit kontrollierbar ist
3.5	Abfall im Sinne der Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten	verboten con alledo I annonenti estrat without molecularies molecularies book Sel manuscaration ac	verboten, ausgenommen Bereitstellung in geeigne- ten Behältern oder Verpak kungen zur regelmäßigen Abholung (auch Wertstoff- höfe)
3.6	Betrieb von kerntechnischen Anlagen im Sinne des	verboten	verboten	verboten
3.7	Atomgesetzes Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlen- schutzverordnung	verboten	verboten	verboten
4.	bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen	Particular Land	Andre Andre India	
4.1	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
4.2	Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
4.3	Trockenaborte	verboten	verboten	verboten, ausgenommen vorübergehend und mit dichtem Behälter
4.4.	Ausbringen von Abwasser Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von	verboten verboten	verboten	verboten verboten
nite nov	Abwasser (einschl. Kühlwasser und Wasser aus Wär- mepumpenanlagen) zu errichten oder zu erweitern	eing une worden.		
4.6	Anlagen zur Versickerung oder Versenkung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	 verboten ausgenommen zur Versickerung über die belehte Bodenzone verboten für gewerblich Anlagen und für Metall- dächer
4.7	Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwas- ser zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten, ausgenommen Entwässerungsanlagen, deren Dichtheit vor Inbe- triebnahme durch Druck- probe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahr- durch geeignete Verfahrer überprüft wird
5.	$bei \ Verkehrswegebau, Pl\"{a}tzen \ mit \ besonderer \ Zweckbei$		- 0	iistuA teU
5.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	D m entimest D m entimest D m entimest D m entimest D m entimest D m entimest D m entimest	verboten, ausgenom- men öffentliche Feld- und Waldwege, be- schränkt öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versik- kern des abfließenden Wassers	verboten, sofern nicht die Richtlinien für die Anlage von Straßen in Wasserge- winnungsgebienen (RiStWag), eingeführt mit IMBek v. 28. 5. 1982 (MABI S. 329), in der jeweils gel- tenden Fassung beachtet werden; ansonsten verbo- ten wie in Zone II
5.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau	verboten verboten	verboten verboten	verboten verboten
	wassergefährdende auslaug- oder auswaschbare Materialien (z. B. Schlacke, Bauschutt, Teer, Imprä- gniermittel u. ä.) zu verwenden	abalime, Neugrichin der ungeraden Kale George	(Sinching, Suchen der Br jeweils in d se cour	
5.4	Bade- und Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	verboten	verboten	verboten ohne Abwasser- entsorgung über eine dich- te Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7
5.5	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten +	- verboten ohne Abwasser entsorgung über eine dichte Sammelentwässe- rung unter Beachtung von Nr. 4.7 - verboten für Tontauben- schießanlagen und Mo-
5.6	Sportveranstaltungen durchzuführen	verboten	verboten	torsport - verboten für Großveran- staltungen außerhalb von Sportanlagen
5.7	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	- verboten für Motorsport verboten
5.8	Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurf- plätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
5.9	Militärische Übungen durchzuführen	verboten	verboten, ausgenommen zierten Straßen	das Durchfahren auf klassifi-
5.10		verboten	verboten	m ets nemen emil
	oder zu erweitern Untertage-Bergbau, Tunnelbauten Durchführung von Bohrungen	verboten verboten	verboten verboten, ausgenommen	verboten bis zu 1 m Tiefe im Rahmen
_		verboten	von Bodenuntersuchunge verboten	n verboten
5.11 5.12 5.13	flächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftli- che oder gärtnerische Nutzung sowie zur Unterhal-	verboten		
5.12 5.13	flächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftli-	verboten	verboten, wenn nicht die z	eit- und bedarfsgerechte
5.12 5.13 5.14	flächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftli- che oder gärtnerische Nutzung sowie zur Unterhal- tung von Verkehrswegen		verboten, wenn nicht die z Düngung nachprüfbar do verboten	



§ 4 Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Starnberg kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn 1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder

 - das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegen-
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

 (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Starnberg vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.
 - § 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen
- § 5 Besetügung und Änderung bestehender Einrichtungen
 (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Besetügung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkraftretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erwichterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Starnberg zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
 (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsbereiches und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Starnberg zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Starnberg zu dulden.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
- paywo Entschadigung zu leisten.

 (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

 $8\,9\,$ Urdnungswidrigkeiten Nach $8\,41\,$ Abs. $1\,$ Nr. $2,\,$ Abs. $2\,$ WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. einem Verbote nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
- eine nach \S 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.
- 3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten bestehender Vorschriften Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Starnberg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Starnberg vom 18. Mai 1989 (Amts-blatt für den Landkreis Starnberg Nr. 22/1989) außer Kraft.

LANDRATSAMT STARNBERG Heinrich Frey, Landrat

		im Fassungsbereich		in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Ents	pricht Zone	1	- 11	II -	Ш
6.	bei baulichen Anlagen allgemein				ne verboten
6.1	Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten	– verboten, sofern Abwas- ser nicht in eine dichte
					Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Be- achtung von Nr. 4.7
					– verboten, sofern Grün- dungssohle tiefer als 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt
6.2	Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bau- leitplanung	verboten	r Stoffe dor råungsklast	verboten	verboten
7.	Betreten	verboten		M0.01 Std -	

(2) Die Verbote des Absatzes 1 Nummern 5.12, 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschütztist.

Anlagen (Bestandteile der Schutzgebietsverordnung): Schutzgebietsplan M 1:5000 Hinweise und Begriffsbestimmungen

Anlage

Hinweise und Begriffsbestimmungen

Die Ausbringzeiten für eine standort- und bedarfsgerechte Düngung mit Flüssigmist oder Jauche sind in der folgenden Tabelle angegeben. Dabei wurden die vorliegenden Klima- und Standortverhältnisse berücksichtigt. Wenn keine Gefahr einer oberirdischen Abschwemmung besteht, kann über eine fachgerechte Anwendung von Nitrifikationshemmern (DIDIN) der frühest mögliche Ausbringtermin 1–2 Wochen, aber in keinem Fall vor den 15. Februar, vorverlegt werden.

Monat/ Kultur	August	Sept.	Oktober	Nov.	Dez.	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	
WiGetr.	<*	**>	- 44	Ulvi			*)	****	****	****	. **		
SoGetr.	10 61 3	PH - P1	.00					***	****	****	***		
Mais								Ī	***)	****	****		
Rüben	BHJETE	ULF CRI	sanna	Bally Arth	W		Balods	**)**	***	***			7
Kartoffeln	MU ST 8	HE UE, Y	111-	Olyi				**)	****	**			
Raps	*	**	ahmes	TOA)			*)	****	****				1
Grünland	***	****	JM JJ	Ja		nie nie	**)	***	****	****	***	****	
Kleegras	WIAT A	14.68	net .	1			**)	****	****	***	***	****	
Weidelgras	***					-	**)	****	***	****	****	***	
Zw.Fr.	***	****				1						****	

Die Sternchen geben den Zeitraum an, in welchem eine Flüssigmistausbringung sinnvoll ist, wobei ein Stern den Zeitraum von etwa 1 Woche angibt nur zur Wintergerste max. 30 kg NH₂-N/ha (ca. 10–15 m² Rindergülle) nicht auf auswaschungsefährdeten, flachgründigen Böden

Gut verrotteter Stallmist mit einem hohen organisch gebundenen Stickstoffanteil kann außerhalb der in der Übersicht 1 angegebenen Zeitspannen ausgebracht werden, wenn dies fruchtfolge- oder witterungsbedingt notwendig ist und keine Gefahr einer oberirdischen Abschwemmung besteht. Bei stickstoffreichen organischen Düngern, z.B. aus Hünher- oder Mastgelüggelnaltung, sind die in der obigen Übersicht angegeben Zeitspannen einzuhalten.

Zu Ziff. 1.4, 1.5, 1.7, 1.9

Zu Zut. 1.4, 1.5, 1.7, 1.9 Es wird auf den "Katalog wasserwirtschaftlicher Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Sila-gesickersäften" (Anforderungskatalog JGS-Anlagen) hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageer-kennung) sowie Musterpläne enthält.

zu Ziffer 1.9

a) mit Flüssigmistverfahren

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erfor-derliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (= 3200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden

- Milchkühe	40 Stück	(1	Stück	\triangle	1,0	DE)
- Mastbullen	65 Stück	(1	Stück	\triangleq	0,62	DE,
- Mastkälber, Jungmastrinder	150 Stück	(1	Stück	\triangleq	0,27	DE
- Mastschweine	300 Stück	(1	Stück	\triangleq	0,13	DE
- Legehennen, Mastputen	3500 Stück	(100	Stück	4	1,14	DE
annationa Mastooffical	10000 Stick	(100	Ctital	^	0.4	DE.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dunge heiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusum-

b) mit Festmistverfahren

b) mit restmistveriauren Bei Tierheständen über 60 Dungeinheiten ist das erforderliche Spei-chervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen. Der Tierhestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungein-heiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusum-

o' mit gemischten Entmistungsverfahren Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend unter a) und b) zu ermitteln.

zu Ziffer 1.10

Freilandtierhaltung" liegt vor, wenn sich die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) mehrstündig auf einer bestimmten Freilandfläche aufhalten.

zu Ziffer 1.16

"Besondere Nutzungen" sind folgende landwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen:

Weinbau

Obstbau, ausgenommen Streuobst

Hopfenanbau

Impressum: Herausgeber: Landratsamt Starnberg, verantwortlich: Landrat Heinrich Frey, Redaktion: Stefan Diebl; Satzherstellung: Druckerei Josef Jäger-huber GmbH, Starnberg.

Gemüseanbau, ausgenommen Feldgemüse
 Baumschulen und forstliche Pflanzgärten.

zu Ziffer 1.18

Als "Dauergrünland" gelten Flächen, die nach ihren Standortbedin gungen nur für Grünlandnutzungen geeignet sind (absolutes Grün

LANDRATSAMT STARNBERG Heinrich Frey, Landrat



FRAUENHAUS

Hilfe für mißhandelte oder von Mißhandlung bedrohte Frauen

Telefon 08841/5711 (täglich rund um die Uhr erreichbar)



Kurzzeitpflege

Zur Entlastung der häuslichen Pflege bieten die Altenpflegeeinrichtungen des Landkreises Kurzzeitoflege für die Dauer von bis zu 4 Wochen an.

Auskunft über freie Kurzeitpflegeplätze erteilt das Landratsamt Starnberg/ Sozialamt, Tel.: (08151) 148-251.

Bekanntmachung der Gemeinde Tutzing

2. Änderung des Flächennutzungsplanes; Frühzeitige Beteiligung der Bürger und Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch – BauGB – bzw. § 4 Abs. 1 BauGB

ADS. 1 BAUGB

Der Gemeinderat hat am 7. Oktober 1997 beschlossen, den Flächennutzungsplan – in folgenden Bereichen – für folgende Flurnummern
zu ändern:

Der Geltungsbereich soll die Grundstücke Fl.Nrn. 1264/8, 1501 und 1254 umfassen. Die Ausweisung soll als Dorfgebiet bzw. sonstige Grünfläche erfolgen.

Grunnaene erroigen. Ein Planungsänderungsentwurf ist vom Architekturbüro Müller-Die-sing und Schimpfle, Leitenhöhe 23, 82229 Seefeld, ausgearbeitet worden. Er wurde mit dem Erläuterungsbericht in der Fassung vom 2. 8. 1997 vom Gemeinderat am 7. 10. 1997 gebilligt.

Der Änderungsentwurf mit Erläuterungsbericht liegt in der Zeit

vom 10. 11. 1997 bis 18. 12. 1997

im Rathaus, Kirchenstraße 9 – in den Amisräumen der Verwaltung – der Gemeinde Tutzing, Zimmer Nr. 15, öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen (schriftlich oder zur Niederschrift) vorgebracht werden.

Tutzing, den 31. 10. 1997

GEMEINDE TUTZING Peter Lederer, 1. Bürgermeister

Der Abfallwirtschaftsverband Starnberg informiert:

Modellversuch Gelber Sack Abholtermine in Gilching



45. KW	Donnerstag	06. 11. 1997
47. KW	Donnerstag	20. 11. 1997
49. KW	Donnerstag	04. 12. 1997

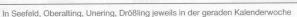
In Gilching, südlich der Bahnlinie, Neugilching, Argelsried, Geisenbrunn jeweils in der ungeraden Kalenderwoche

45. KW	Freitag	07. 11. 1997
47. KW	Freitag	21. 11. 1997
49. KW	Freitag	05. 12. 1997

Modellversuch Gelbe Tonne Abholtermine in Seefeld

In Meiling, Hechendorf, Güntering jeweils in der geraden Kalenderwoche

46. KW	Donnerstag	13. 11. 199
48. KW	Donnerstag	27. 11. 199
50. KW	Donnerstag	11. 12. 199



46. KW	Freitag	14. 11. 1997
48. KW	Freitag	28. 11. 1997
50. KW	Freitag	12. 12. 1997

Die Sammlungen Gelber Sack / Gelbe Tonne in den Gemeinden Gilching/Seefeld werden bis zur landkreisweiten Einführung des "Gelben Sackes" fortgesetzt.

Bitte helfen Sie mit, kostenintensive Nachsammlungen zu vermeiden, indem Sie die Wertstoffe und/ oder den Restmüll rechtzeitig bis 7.00 Uhr gut sichtbar am Straßenrand zur Abholung bereitstellen.



Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

50. Ausgabe vom 31. Dezember 2013

- Kostenbeitragsatzung des Landkreises Starnberg zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Kindertages-pflege nach dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) m Landkreis Starnberg
- Vollzug der Wassergesetze; öffentliche Trinkwording der Wassergesetze, innehmen mink wasserversorgung des Zweckverbandes Großräumige Wasserversorgung Landkreis Starnberg für das Versorgungsgebiet der Gemeinde Andechs, Brunnen IV Andechs auf dem Grundstück FI.-Nr. 1827/3, Gemarkung und Gemeinde Andechs
- ▼ Vollzug der Wassergesetze; öffentliche Trink-wasserversorgung der AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU für das Versorgungsgebiet der Gemeindel Inning, Brunnen II Inning auf dem Grundstück FI.-Nr. 1655/1, Gemarkung und Gemeinde Inning und Brunnen III Inning auf dem Grundstück FI.-Nr. 1656, Gemarkung und Gemeinde Inning
- Vollzug der Wassergesetze; öffentliche Trink-wasserversorgung der AWA-Ammersee Wasser und Abwasserbetriebe gKU für das Versorgungsgebiet der Gemeinde Inning, Brunnen III Schlagenhofen auf dem Grundstück FI.-Nr. 796, Gemarkung Buch, Gemeinde Inning
- Vollzug der Wassergesetze; öffentliche Trinkwas-serversorgung der Stadt Starnberg Brunnen VII auf FI.-Nr. 853/3, Gemarkung Söcking, Stadt Starnberg, und Brunnen VIII auf FI.-Nr. 703, Gemarkung Söcking, Stadt Starnberg, im Wasserschutzgebiet "Maisinger Schlucht"
- Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informa-tionen im eigenen Wirkungskreis des Landkreises Starnberg (Informationsfreiheitssatzung IFS)
- Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amts-handlungen im eigenen Wirkungskreis des Landkreises Starnberg (Kostensatzung)
- Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Gilching
- Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bestattungs-einrichtungen der Gemeinde Gilching
- Jahresabschluss 2012 des Verbands Wohnen im Kreis Starnberg

Kostenbeitragsatzung des Landkreises Starnberg zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Kindertages-pflege nach dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) im Landkreis Starnberg

Aufgrund der Artikel 16, 17 und 18 der Landkreis-Aufgrund der Artiker 16, 17 unt 16 der Lantikers-ordnung (LKrC) in der Fassung der Bekanntma-chung vom 22.08.1998 (GVBI. S. 826), zuletzt ge-ändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBI. S. 366), der Artikel 1, 2, u. 8 Kommunalabgaben-gesetz (KAC) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBI. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2013 (GVBI. S. 404) und des § 9.0 Scriglegerstzhub, Achtre Bush (SCR ducin desetz vorin 08.07 2017 (GVst. 3. 404) inid des § 90 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBI. 1 S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.08.2013 (BGBI. 1 S. 3464), erlässt der Landkreis Starnberg folgende Satzung:

Zweck der Satzung

Der Landkreis Starnberg erhebt in Fällen der von Det Callancies statilberg errieut in Fallen der von ihm vermittelten und finanzierten Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege nach §§ 22 bis 24 SGB VIII gestaffelte monatliche Kostenbeiträge entsprechend dieser Satzung auf der Grundlage von § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII.

Kontakt



Das Landratsamt Starnberg Telefon 08151 148 - 148 - Fax 08151 148 - 160 www.lk-starnberg.de · info@ lk-starnberg.de Strandbadstraße 2 · 82319 Starnberg

§ 2 Beitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern, mit denen das Kind zusammenlebt, und das Kind, Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern (§ 90 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. Abs. 2 Satz 2 SGB VIII).
- (2) Beitragspflichtig sind auch Personen über 18 Bettragspriichtig sind auch Personen über is Jahren, die aufgrund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vor-übergehend überwiegend die Personensorge für ein Kind ausüben, qualifizierte Tagespflege beantragen und einen Betreuungsvertrag abge schlossen haben.
- (3) Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne von Absatz 1 und 2. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

Beitragsmaßstab

- (1) Die Höhe des pauschalierten Kostenbeitrages bemisst sich nach der vereinbarten regelmäßi-gen durchschnittlichen Betreuungszeit pro Tag gen durcnschnitchen Betreuungszeit pro lag (bezogen auf eine 5-Tage-Woche) und der wirt-schaftlichen Leistungsfähigkeit der Kosten-beitragspflichtigen nach § 90 Abs. 4 SGB VIII. Findet die Betreuung nur an einzelnen Tagen pro Woche statt oder variiert die Betreuungszeit, so wird eine durchschnittliche Betreu-ungszeit pro Tag bei einer 5 Tage-Woche er-rechnet. Für Betreuungszeiten in der Nacht (20.00 Uhr bis 7.00 Uhr) werden zwei Stunden angerechnet.
- (2) Grundlage der von den Personensorgebe Grundage der von den Personensorgeber-rechtigten gebuchten Zeiten (Buchungszeiten) ist die tatsächliche Nutzung der qualifizierten Tagespflege im Rahmen der vereinbarten Be-reuungszeit. Eine Buchung in der Kategorie von 4 – 5 Stunden bedeutet, dass das Kind in der Regel bzw. im Wochendurchschnitt diese Zeit auch tatsächlich täglich bei der qualifizierten Tagespflegeperson betreut wird
- (3) Die beitragspflichtigen Personen nach § 2 die-ser Satzung verpflichten sich, keine zusätzli-chen finanziellen Leistungen an die qualifizierte Tagespflegeperson zu zahlen.

Beitragssatz

- (1) Die H\u00f6he der Kostenbeitr\u00e4ge ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Satzung beigef\u00fcgte Kostenbeitragstabelle.
- (2) Auf Antrag des Beitragspflichtigen kann eine Geschwisterermäßigung auf die Hälfte des er-rechneten Kostenbeitrags gewährt werden.
- (3) Der Kostenbeitrag wird jährlich nach dem je-weils geltenden Basiswert für die staatliche Förderung nach Art. 21 Abs. 3 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) angepasst.

Entstehen und Fälligkeit des Kostenbeitrags

(1) Die Kostenbeitragspflicht beginnt mit dem Monat, in dem das Kind in die qualifizierte Kindertagespflege aufgenommen wird. Beginnt die Betreuung innerhalb eines Kalendermonats, die Betreuung innerhalb eines Kalendermonats, ist bei einem Beginn bis einschließlich zum 15. des Monats der volle monatliche Kostenbeitrag zu leisten. Bei einem Beginn nach dem 15. des Monats ist die Hälfte des monatlichen Kostenbeitrags zu leisten. Im Übrigen entsteht die Beitragspflicht jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

(2) Die Kostenbeitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind von der Kindertages-pflege abgemeldet wird. Endet die Betreuung nnerhalb eines Kalendermonats, ist bei einen innernale eines kalendermonats, ist bei einem Ende bis einschließlich 15. des Monats die Hälfte des monatlichen Kostenbeitrags zu leis-ten. Bei einem Ende der Betreuung nach dem 15. des Monats ist der volle Kostenbeitrag zu leisten. Im Falle einer nicht fristgerechten Ab-meldung (schriftlich zum 01. eines Monats für den Schluss des Kalendermonats, maßgebend ist der Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung) endet die Beitragspflicht grundsätzlich erst zum Ende des Kalendermonats, in dem die Kündigung wirksam wird.

- Ferien- und Krankheitszeiten des Kindes berühren die Kostenbeitragspflicht nicht. Die Kostenbeitragspflicht wird auch durch die Urlaubs- und Krankheitszeiten der Tagespflegeperson nicht berührt, wenn diese durch eine vom Fachbe reich Jugend und Sport im Landkreis Starnberg vermittelte Ersatzbetreuung vertreten wird.
- (4) Die Festsetzung des Kostenbeitrags erfolgt durch Bescheid. Der Kostenbeitrag ist jeweils ourch Bescheld. Der Kostenbeiträg ist jeweils bis spätestens zum 10. eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. Für eine re gelmäßige monatilche Kostenbeitragsüber-weisung wird die Einrichtung eines Dauerauf-trags auf ein Konto des Landkreises Starnberg empfohlen. Barzahlung ist nicht möglich.

Erlass des Kostenbeitrags

- (1) Der Kostenbeitrag soll auf Antrag gemäß § 90 Der Köstenbeitrag soll auf Anfrag gernals 2 ya. Abs. 3 SGB VIII ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung dem Kostenbei-tragspflichtigen nicht zuzumuten ist. Ein etwa-iger Kostenbeitragserlass erfolgt ab dem 01. des Monats der Antragstellung für die Zukunft.
- (2) Verweigern die Kostenbeitragspflichtigen An-Verweigern die Kostenbeiträgsprlichtigen An-gaben zu ihren wirtschaftlichen oder persönli-chen Verhältnissen oder legen sie die geforder-ten Einkommensnachweise und sonstigen Belege nicht oder nicht vollständig innerhalb ei-nes Monats nach Aufforderung dazu vor, ist von ihnen der Kostenbeitrag für die jeweils vereinbarte Betreuungszeit zu leisten. Erfolgt die vollständige Vorlage der Belege nach Ablauf der Monatsfrist, wird ein etwaiger Kostenbei-tragserlass ab dem Folgemonat berücksichtigt

Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Die Beitragspflichtigen sind während des ge-samten Förderzeitraumes verpflichtet, dem Fachbereich Jugend und Sport im Landkreis Starnberg Veränderungen der für die Bemes-sung des Kostenbeitrags maßgeblichen Tat-sachen unverzüglich mitzuteilen und die erfor-derlichen Nachweise vorzulegen.
- (2) Kommen die Beitragspflichtigen vorsätzlich oder fahrlässig ihrer Auskunfts- und Informa-tionspflicht nach Abs. 1 nicht oder nicht recht-zeitig nach, sind sie zum Ersatz des daraus ent-stehenden Schadens verpflichtet.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Starnberg, 17.12.2013

Landratsamt Starnberg - Karl Roth, Landrat

Anlage zur Kostenbeitragssatzung:

Kostenbeitragstabelle ab 01.01.2014 Basiswert nach Art. 21 Abs. 3 BayKiBiG: 929,26 € (für 2013/2014), Buchungszeitfaktor (§ 25 Abs. 1 AVBayKiBiG), Gewichtungsfaktor Tagespflege 1,3 (Art. 21 Abs. 5 Satz 7 BayKiBiG)

Betreuungs- stunden täglich	Wochen- stunden	Zeit- faktor	Kostenbeitrag monatlich in €
1-2 Std.	bis 10 Std.	0,50	75,00
2-3 Std.	bis 15 Std.	0,75	113,00
3-4 Std.	bis 20 Std.	1,00	151,00
4-5 Std.	bis 25 Std.	1,25	188,00
5-6 Std.	bis 30 Std.	1,50	226,00
6-7 Std.	bis 35 Std.	1,75	264,00
7-8 Std.	bis 40 Std.	2,00	302,00
8-9 Std.	bis 45 Std.	2,25	339,00
> 9 Std.	über 45 Std.	2,50	377,00

Berechnungsbeispiel bei 40 Wochenstunden 929,26 € (Basiswert) × 1,3 (Gewichtungsfaktor Tagespflege) × 2 (Zeitfaktor) × 1,5 (1,5-fache Höhe des staatlichen Anteils kindbezogener Förderung) = 3.624,11 € : 12 Monate = 302,01 €, gerundet ♦ Vollzug der Wassergesetze; öffentliche Trinkwasserversorgung des Zweckverbandes Großräumige Wasserversorgung Landkreis Starnberg für das Versorgungsgebiet der Gemeinde Andechs, Brunnen IV Andechs auf dem Grundstück FI.-Nr. 1827/3, Gemarkung und

Anlage: 1 Lageplan vom 03.11.1997 im Maßstab = 1 : 5.000

Zur Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung des Zweckverbandes Großräumige Wasserversorgung Landkreis Starnberg für das Versorgungsgebiet der Gemeinde Andechs erlässt das Landratsamt Starnberg gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 52 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGB). S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 0708.2013 (BGB). I. S. 13454 folgende Anordnung alt. 07.08.2013 (BGBI. I S. 3154) folgende Anordnung als

- Auf allen Grundstücken, die innerhalb der en-Auf aller Grundsucken, die Immeriale der ein-geren Schutzzone W II der Verordnung des Landratsamtes Starnberg vom 03.11.1997 über das Wasserschutzgebiet Andechs (Brunnen IV) in der Gemeinde Andechs (Landkreis Starn-berg) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Andechs (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 45 vom 06.11.1997) liegen, dargestellt in anliegendem Lageplan (Maßstab = 1 : 5.000), sind mit so-fortiger Wirkung verboten:
- das Ausbringen von Gülle, Jauche, Festmist, Gärresten aus Biogasanlagen sowie Festmistkompost,
- die Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung, das Lagern von Festmist, Sekundärroh-
- stoffdünger oder Mineraldünger auf unbe-festigten Flächen,
- testigten Flachen, das Ausbringen oder Lagern von Klär-schlamm, klärschlammhaltigen Dünge-mitteln, Fäkalschlamm oder Gärresten bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallan-
- 1.5. die Errichtung von Stallungen und
- die Errichtung von Stallungen und 1.6. die Errichtung und Erweiterung von Anla-gen zum Lagern und Abfüllen von Jauche und Gülle.
- 2. Das Betreten mit Hunden ist innerhalb der in Das Detreter mit dinder ist millerhald der in Nr. 1 genannten Flächen nur zulässig, wenn die Hunde an der Leine geführt werden und abge-sonderter Hundekot sofort beseitigt und ord-nungsgemäß entsorgt wird.
- Die sofortige Vollziehung der Anordnungen un-ter Nrn. 1.1 bis 1.6 und 2 dieser Allgemeinver-fügung wird angeordnet.
- 4. Entschädigung und Ausgleich
 - 4.1. Soweit diese Anordnung das Eigentum Soweit diese Anbronung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht ausgeglichen werden kann, ist nach § 52 Abs. 4 WHG in Verbindung mit den §§ 96 bis 98 WHG und Art. 57 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG, BayRS 753-1-UG) Ent-schädigung zu leisten.
 - 4.2. Soweit diese Anordnung erhöhte Anforde rungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für einschranken oder Mehrauturwendungen tru den Bau und Betrieb land- und forstwirt-schaftlicher Betriebsanlagen zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemesse-ner Ausgleich nach Art. 32 in Verbindung mit Art. 57 BayWG zu leisten.
- Auf § 103 Abs. 1 Nr. 8 a und Abs. 2 WHG wird hingewiesen. Danach kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € belegt werden, wer vorsätz-lich oder fahrlässig den unter Nrn. 1.1 bis 1.6 und 2 dieser Allgemeinverfügung genannten Verboten zuwiderhandelt.
- 6. Für diese Allgemeinverfügung werden keine
- Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Starnberg Nr. 50 vom 31.12.2013, also am 01.01.2014, als öffentlich bekannt gemacht. Sie wird mit dieser Bekanntgabe wirksam.







Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

50. Ausgabe vom 31. Dezember 2013

In Oberbayern wurden in jüngerer Zeit Verkei mungen im Trinkwasser festgestellt, die ihre Ursache in der landwirtschaftlichen Düngung hatten Bei extremen Niederschlägen kam es zur Aus-waschung des Oberbodens und damit einherge-hend zu einem erhöhten Stoffeintrag in das Grund-wasser. Aus diesem Grund wurden das Wasserwirtschaftsamt Weilheim und das Landratsamt wirtschaftsamt veilneinen und oas Landratsamt Starnberg vom Bayerischen Staatsministerlium für Umwelt und Gesundheit sowie von der Regierung von Oberbayern aufgefordert, die bestehenden Wasserschutzgebietsverordnungen auf ein Fehlen der unter Nrn. 1.1 bis 1.6 angeordneten Verbote zu

der unter Nith. 1 bis 1.6 angeordneten Verbote zu überprüfen und ggf. zu ergänzen. Von Seiten des Wasserversorgers, dem Zweck-verband Großräumige Wasserversorgung Land-kreis Starnberg, wurde darauf hingewiesen, dass durch Hundekot eine Verschmutzung des Grund-wassers und damit eine hygienische Gefährdung des Triekwassers zu bestegen ist.

des Trinkwassers zu besorgen ist. Das bestehende, mit Verordnung vom 03.11.1997, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 45 vom 06.11.1997, festgesetzte Wasserschutzgebiet Andechs (Brunnen IV) in der Gemeinde Andechs (Landkreis Starnberg) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Andechs enthält nur in unzureichendem Maße Anderns entrialt für in unzüreichendern Maise Bestimmungen, die das Ausbringen von organi-schem Dünger und andere, das Grundwasser hy-gienisch belastende Handlungen in der engeren Schutzzone verwehren. Ein Ausbringungsverbot derartiger Stoffe, wie auch ein Verbot zum Errichten bestimmter Anlagen und das Gebot, Hunde an der Leine zu führen und abgesonderten

716

Lageplan vom 03.11.1997 des Brunnen IV in der Gemeinde Andechs

Hundekot sofort zu beseitigen und ordnungsge-mäß zu entsorgen, wie sie unter Nrn. 1.1 bis 1.6 und 2 dieser Allgemeinverfügung aufgeführt sind, kann die Gefahr einer Verunreinigung des Trinkkann ale Gefahr einer Verunfeinigung des innk-wassers jedoch erheblich verringern, da die Be-lastungen des Bodens im Umfeld der Brunnen durch Keime und damit deren Verbreitung im Grundwasser nachhaltig reduziert werden. Um ei-nen bestmöglichen Schutz des Trinkwassers zu erreichen, sind die getroffenen Anordnungen er forderlich.

Das Landratsamt Starnberg ist zum Erlass dieser Anordnungen gemäß Art. 63 Abs. 1 BayWG sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) örtlich zuständig.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Nrn 1.1 bis 1.6 und 2 dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBI. I S. 686), zuletzt geändert am 10. Oktober 2013 (BGBI I S. 23786). Sie ist im öffentlichen Interesse geboten, da aus Gründen des vorbeugenden Trinkwasserschutzes ieder weiteren Gefährdung des Trinkwassers entgegengetre ten werden muss. Handlungen der unter Nrn. 1.1 bis 1.6 sowie 2 dieser Allgemeinverfügung ge-nannten Art in der engeren Schutzzone einer Trinkwasserversorgungsanlage bergen das hohe Risiko, dass gesundheitsgefährdende Keime in das Grundwasser eingetragen werden. Untersu-chungsergebnisse belegen, dass die Ausbringung

, IM 1834

SCHUTZGEBIETSKARTE

ANDECHS, - BRUNNEN IV

LEGEND WΠ

WI WI

Br.IV-+

WImm Br.IV

von keimbelastetem Material (wie zum Beispiel Wirtschaftsdünger oder Hundekot) innerhalb der hygienisch sensiblen engeren Schutzzone W II nicht nur eine abstrakte, sondern eine ganz konnicht nur eine abstrakte, sondern eine ganz kon-krete Gefährdung darstellt. Durch die Zunahme von Extremniederschlägen in den letzten Jahren ist auch mit einer zunehmenden Gefährdung des Trinkwassers durch Keimeintrag zu rechnen. Da es auch in Zukunft mit großer Wahrscheinlichkeit zu Extremniederschlägen kommen wird, kann nicht abgewartet werden, bis ein förmliches Verfahren zur Überarbeitung und Festsetzung des Wasserschutzgebietes mit den damit verbundennen Regelungen durchgeführt wird. Einer Anfechtung dieser Allgemeinverfügung wird durch die tung dieser Angerneinverlugging wird durch die Anordnung der sofrtigen Vollziehung die aufschiebende Wirkung genommen. Nur auf diese Weise kann die Allgemeinverfügung ihren Zweck erfüllen. Das Interesse der Allgemeinheit an der Reinhaltung des Grundwassers – insbesondere in einem zur Trinkwasserförderung festgesetzten Wassersehultzgehiet "eit in leden Eil höhber ein Wasserschutzgebiet - ist in iedem Fall höher ein zustufen als das Interesse der betroffenen Grund-

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Diese Allgemeinverfugung gilt am lag nach der ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Starnberg Nr. 50 vom 31.12.2013, al-so am 01.01.2014, als öffentlich bekannt gegeben (Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG) und ist ab die-sem Zeitpunkt nach Maßgabe der folgenden Rechtsbehelfsbelehrung anfechtbar. Einer persönnechtsbeheinsbeleinfung antechtoar. Einer person-lichen Zustellung der Allgemeinverfügung bedarf es nicht. Die Übersendung oder Übergabe an Interessierte erfolgt stets nur zur Information und setzt die Rechtsmittel nicht erneut in Gang. Mit der Bekanntgabe wird die Allgemeinverfügung wirksam (Art. 43 Abs. 1 BayVwVfG).

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Kostengesetz (KG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsheschilllich üder Zur Niederschilft des Orknünsbe-amten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erho-ben werden. Die Klage muss den Kläger, den Be-klagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bedes Klagebegehrens bezeichnen und soll einen be stimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen an-gegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden

Eine Klage gegen diesen Bescheid hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine auf-schiebende Wirkung. Beim Landratsamt Starnberg kann die Aussetzung der Vollziehung und beim Bayerischen Verwaltungsgericht in 80005 München, Postfach 20 05 43, die Wiederher stellung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Kraft Rundesrechts ist in Prozessverfahren von den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu ent-
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichts-ordnung vom 22. Juni 2007 (GVBI S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Wasserrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit gegen diese Allgemeinver-fügung Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Starnberg, 12.12.2013

Landratsamt Starnberg - Karl Roth, Landrat

 Vollzug der Wassergesetze; öffentliche Trinkwasserversorgung der AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU für das wasser- und Auwasserbertnee gkO für das Versorgungsgebiet der Gemeinde Inning, Brunnen II Inning auf dem Grundstück FI.-Nr. 1655/I, Gemarkung und Gemeinde Inning und Brunnen III Inning auf dem Grundstück FI.-Nr. 1656, Gemarkung und Gemeinde Inning

Anlage: 1 Lageplan vom 29.04.1996 im Maßstab = 1 : 5.000

Zur Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung der AWA- Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU für das Versorgungsgebiet Advasserbetriebe gku Tur das Versorgungsgebit der Gemeinde Inning erlässt das Landratsamt Starnberg gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBI. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBI. I S. 3154) folgende Anordnung als

Allgemeinverfügung:

- 1. Auf allen Grundstücken, die innerhalb der en-Auf allen Grundstucken, die innerhalb der en-geren Schutzzone WI I der Verordnung des Landratsamtes Starnberg vom 29.04.1996 über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Inning a. A. (Landkreis Starnberg) für die öf-fentliche Wasserversorgung Inning a. A. (Brunnen II und III) (veröffentlicht im Amtsblatt Office and Kreis Starnberg Nr. 20 vom 03.05.1996) liegen, dargestellt in anliegendem Lageplan (Maßstab = 1 : 5.000), sind mit sofortiger Wirkung verboten:
 - das Ausbringen von Gülle, Jauche, Festmist, Gärresten aus Biogasanlagen sowie
 - Festmistkompost,

 1.2. die Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung,

 1.3. das Lagern von Festmist, Sekundärroh-

 - das Lagern von Festmist, Sekundarroh-stoffdünger oder Mineraldünger auf unbe-festigten Flächen, das Ausbringen oder Lagern von Klär-schlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm oder Gär-resten bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen.
 - die Errichtung von Stallungen und die Errichtung und Erweiterung von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche und Gülle.
- 2. Das Betreten mit Hunden ist innerhalb der in Nr. 1 genannten Flächen nur zulässig, wenn die Hunde an der Leine geführt werden und abge-sonderter Hundekot sofort beseitigt und ord-nungsgemäß entsorgt wird.
- Die sofortige Vollziehung der Anordnungen unter Nrn. 1.1 bis 1.6 und 2 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
- 4. Entschädigung und Ausgleich
 - 4.1. Soweit diese Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Be-schränkung nicht ausgeglichen werden kann, ist nach § 52 Abs. 4 WHG in Ver-bindung mit den §§ 96 bis 98 WHG und Art. 57 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG, BayRS 753-1-UG) Entschädigung zu leisten. 4.2. Soweit diese Anordnung erhöhte Anforde-
 - rungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- und forstwirt-schaftlicher Betriebsanlagen zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach Art. 32 in Verbindung mit Art. 57 BayWG zu leisten.
- Auf § 103 Abs. 1 Nr. 8 a und Abs. 2 WHG wird hingewiesen. Danach kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € belegt werden, wer vorsätz-lich oder fahrlässig den unter Nrn. 1.1 bis 1.6 und 2 dieser Allgemeinverfügung genannte Verboten zuwiderhandelt.
- Für diese Allgemeinverfügung werden keine
- Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Starnberg Nr. 50 am 31.12.2013, also am 01.01.2014, als öffentlich bekannt gemacht. Sie wird mit dieser Bekanntgabe wirksam







